

5198b, Änderung USZG – Übertragung der Immobilien im Baurecht

Astrid Furrer (Wädenswil, FDP)

Rückkommensantrag:

§ 22 Abs. 3 wird mit Abs. 4 ergänzt (Abs. 5 ist redaktioneller Natur)

Version nach 1. Lesung im KR

§22

³ Das Baurecht endet an denjenigen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Leistungsauftrags des Universitätsspitals nicht mehr benötigt werden. Eine Übertragung des Baurechts an Dritte ist ausgeschlossen. Die Vermietung der Bauten an Dritte ist in der Investitions- und Immobilienplanung auszuweisen.

wird zu:

§22

³ Das Baurecht endet an denjenigen Grundstücken vorzeitig, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Leistungsauftrags Universitätsspitals nicht mehr benötigt werden.

⁴ **Die Übertragung eines Baurechts auf Dritte ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat.**

⁵ Die Vermietung von Bauten an Dritte ist in der Investitions- und Immobilienplanung auszuweisen.

Begründung

Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird eine direkte Weitergabe des Baurechts ermöglicht; die Hürden bleiben jedoch hoch. Mit der Genehmigungspflicht bleibt das Baurecht unselbständig.

Es wird zudem Rechtssicherheit geschaffen, indem eine Gesetzeslücke geschlossen wird: Ohne Abs. 4 bleibt unklar, wie bei einem Heimfall an den Kanton eine Neuvergabe geregelt bliebe.

Eingeflossen sind die redaktionellen Änderungsvorschläge des GGD, der eine Unterteilung des Absatzes 3 in weitere Absätze empfiehlt, da er verschiedene Themenbereiche beinhaltet (Abs. 3 Erlöschen der Baurechte, Abs. 4 Übertragung der Baurechte, Abs. 5 Vermietung von Baurechten).

04.04.2017